

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

81. Jahrgang

28. Februar 2024

Nr. 9 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
030/2024 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg – Bauamt – über die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 71. Änderung des Flächennutzungsplans zur Aufstellung des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 12 „Feuerwehrgerätehaus“ im Stadtteil Leiberg	2 – 4
031/2024 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg – Finanzabteilung – über die Haushaltssatzung der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2024	5 – 7
032/2024 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kämmerei – über die Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Kreises Paderborn für das Jahr 2024	8 – 11
033/2024 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Erteilung der Genehmigungen zur wesentlichen Änderung durch Typenwechsel von insgesamt vier Windenergieanlagen in Paderborn-Marienloh; AZ: 66.3/42172-23-600, 66.3/42173-23-600, 66.3/42174-23-600, 66.3/42175-23-600	12 – 13
034/2024 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Paderborn-Dahl; AZ: 66.3/42332-23-600	14



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



030/2024

Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Bad Wünnenberg, 23.02.2024

Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg

- Betr.:**
- a) Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch, hier: Aufstellung des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 12 „Feuerwehrgerätehaus“ im Bad Wünnenberger Stadtteil Leiberg sowie die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren**
 - b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

zu a) Bekanntmachung von Aufstellungs- und Änderungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 22.02.2024 den folgenden Beschluss gefasst:

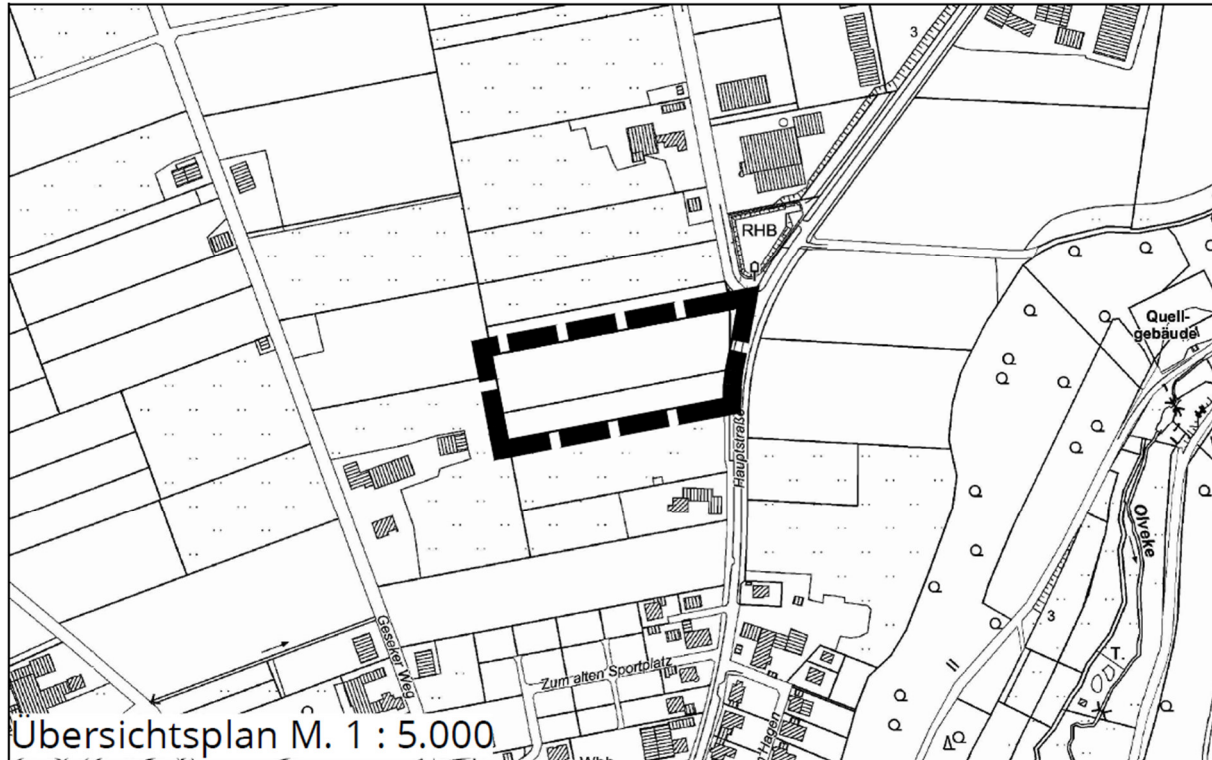
*Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg beschließt die Einleitung des Verfahrens zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 12 „Feuerwehrgerätehaus“ vom 20.06.2023.
(...).*

Der B-Plan Leiberg Nr. 12 „Feuerwehrgerätehaus“ und die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes werden als Entwurf beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Aufstellungs- und Änderungsbeschlüsse werden hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Planbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt:

Übersichtskarte



zu b) frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Entwürfe einschließlich der Begründungen des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 12 „Feuerwehrgerätehaus“ im Stadtteil Leiberg und der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes werden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

29.02.2024 bis einschl. 28.03.2024

auf der Internetseite der Stadt Bad Wünnenberg <https://www.bad-wuennenberg.de/de/stadt/bauen-und-wohnen/bauleitplanung.php> unter - Feuerwehrgerätehaus Leiberg und 71. Änderung des Flächennutzungsplanes – veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Planunterlagen im vorgenannten Zeitraum im Bauamt der Stadt Bad Wünnenberg, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, im Zimmer 01 während der Dienststunden

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden (z.B. per Mail an die vps@bad-wuennenberg.de, schriftlich, zur Niederschrift, etc.).

Die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 12 „Feuerwehrgerätehaus“ und zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes können außerdem über das Bauportal.NRW mit dem folgenden Link eingesehen werden: <https://www.bauleitplanung.nrw.de>

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Bad Wünnenberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ergänzend wird drauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG - gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadt Bad Wünnenberg, 23.02.2024

Der Bürgermeister

gez.

Christian Carl

031/2024

Haushaltssatzung der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg mit Beschluss vom 22.02.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf **45.548.400 EUR**

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **52.355.529 EUR**

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf **41.246.000 EUR**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf **48.643.224 EUR**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit auf **7.360.730 EUR**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit auf **16.956.100 EUR**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf **9.595.370 EUR**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf **200.000 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 9.595.370 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 6.807.129 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	250 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	429 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	400 v. H.

Die Angaben der Steuersätze haben nur deklaratorische Bedeutung, da der Rat der Stadt Bad Wünnenberg am 21.12.2023 eine Hebesatzsatzung beschlossen hat.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

entfällt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Schreiben vom 23.02.2024 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan wird vom 07.03.2024 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Jahr 2024 im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, den 27.02.2024

gez.
Christian Carl
Bürgermeister

032/2024

Haushaltssatzung

des Kreises Paderborn für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 646 / SGV NW 2021) und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen hat der Kreistag des Kreises Paderborn mit Beschluss vom 18.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	571.109.993 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	588.509.993 EUR
abzgl. globaler Minderaufwand von	4.000.000 EUR
somit auf	584.509.993 EUR

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	559.412.428 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	555.197.437 EUR
nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 4.000.000 EUR im Ergebnisplan	

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.109.955 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	44.773.955 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	20.013.775 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	373.225 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Abs. 2 Satz 4 GO NRW wird in den Teilplänen der Produktbereiche 05 Soziale Leistungen und 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe abgebildet. Die genaue Zuordnung kann dem Vorbericht entnommen werden.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	20.013.775 EUR
festgesetzt.	

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **7.270.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **13.400.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **30.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

1. Allgemeine Kreisumlage:

Der Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage wird auf **37,8673 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2024 geltenden Umlagegrundlagen (Steuerkraftmesszahlen und Schlüsselzuweisungen der Gemeinden) festgesetzt.

2. Jugendamtsumlage

Zur Deckung der dem Kreis entstehenden Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisjugendamtes wird von den Städten/Gemeinden ohne eigenes Jugendamt gemäß § 56 Abs. 5 Kreisordnung NW eine einheitliche Mehrbelastung in Höhe von **26,5963 v. H.** der für diese Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen erhoben.

3. Umlage Kreismusikschule

Zur Deckung des Zuschussbedarfs der **Kreismusikschule** wird eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO erhoben, die sich 2024 unter Berücksichtigung von Abrechnungsbeträgen aus Vorjahren auf **627.800 EUR** beläuft. Herangezogen werden alle Städte und Gemeinden mit Ausnahme von Hövelhof und Paderborn. Als Maßstab für die Heranziehung gelten für 50 v.H. des vorgenannten Zuschussbedarfes die Umlagegrundlagen gem. § 6 und für die weiteren 50 v.H. die von der Kreismusikschule für die Schüler der „betreuten“ Städte/Gemeinden geleisteten Wochenstunden (durchschnittlicher Wert, errechnet aus den Ist-Zahlen per 01.03. und 01.09.2023).

4. Umlage Kreisfahrbücherei

Zur Deckung des Zuschussbedarfs der **Kreisfahrbücherei** wird eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO erhoben, die sich 2024 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorjahre auf **275.000 EUR** beläuft. Herangezogen werden alle Städte und Gemeinden mit Ausnahme von Altenbeken, Bad Lippspringe, Borchon, Hövelhof und Paderborn. Als Maßstab für die Heranziehung gelten für 25 v.H. des vorgenannten Zuschussbedarfes die Umlagegrundlagen gem. § 6 und für die weiteren 75 v.H. die Ausleihzahlen des Jahres 2022.

5. Umlage ÖPNV

Zur Deckung der **Umlage an den Zweckverband „Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter (nph)** für das Haushaltsjahr 2024 wird gem. § 56 Abs. 4 und 6 KrO eine Mehrbelastung i.H.v. **5.548.532 EUR** erhoben. Herangezogen werden alle Städte und Gemeinden.

Als Maßstab für die Heranziehung gelten für 15 v.H. des vorgenannten Zuschussbedarfs die Umlagegrundlagen gem. § 6 und für die weiteren 85 v.H. die vom nph ermittelten Fahrplankilometer der gemeinwirtschaftlichen Linienbündel im Jahr 2024 (Stand 28. November 2023).

Die Kreisumlage, die Umlagen für das Jugendamt und die Mehrbelastungen gem. § 56 Abs. 4, 5 und 6 KrO sind in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 jeweils zum 15. eines Monats fällig.

§ 7

Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes

entfällt

§ 8

Stellenplanvermerke „künftig wegfallend“ (kw) und „künftig umzuwandeln“ (ku) werden beim Ausscheiden des Stelleninhabers aus dieser Planstelle bzw. beim Eintritt der in bestimmten Einzelfällen maßgebenden Voraussetzungen wirksam.

§ 9

Über- und außerplanmäßiger Aufwand bzw. Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne von § 83 II GO NRW erheblich, wenn der im Haushaltsplan veranschlagte Ansatz um mehr als 150.000 € überschritten wird.

Aufwand bzw. Auszahlungen, die nicht auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich, wenn sie mehr als 100 v.H. des Haushaltsansatzes ausmachen und mindestens 15.000 € betragen. Diese Wertgrenzen beziehen sich bei zuwendungsfinanzierten Aufwendungen bzw. Auszahlungen nur auf den Eigenanteil des Kreises.

Als nicht erheblich im Sinne von § 83 GO gelten Aufwendungen und Auszahlungen, die

- der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- für die Begleichung von Steuerforderungen anfallen,
- der inneren Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
- auf einer besoldungsrechtlichen oder tarifvertraglichen Grundlage beruhen,
- im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen (z.B. Abschreibungen, Wertberichtigungen auf Forderungen und Pensionsrückstellungen) anfallen,
- zusätzlich in den „Pensionsfonds“ aufgrund von Zahlungen der Versorgungskasse als Ablösung für Erstattungsansprüche bei Dienstherrnwechsel eingezahlt werden,
- aufgrund eines Wechsels zwischen Auszahlungs- und Aufwandsermächtigungen bei geförderten Maßnahmen entstehen,
- im Jahresverlauf anfallen, wenn der Konsolidierungs- bzw. Sondersparbeitrag eines Fachamtes in begründeten Fällen nicht erzielt werden kann (s. Sachkonto 591101).

gez.

gez.

Landrat

Schriftführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW (GO) der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 19.12.2023 angezeigt worden. Die Bezirksregierung hat nach Prüfung der Unterlagen mit Verfügung vom 20.02.2024 - 31.02.1.2-002/2024-002 - das Anzeigeverfahren nach § 53 Kreisordnung NRW (KrO) i.V.m. § 80 GO abgeschlossen.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 28. Februar 2024 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Kreishaus Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, Zimmer A.04.20, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO und der KrO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 21. Februar 2024

In Vertretung

gez.

Annette Mühlenhoff

033/2024

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/42172-23-600, 66.3/42173-23-600, 66.3/42174-23-600, 66.3/42175-23-600
Erteilung der Genehmigungen zur wesentlichen Änderung durch Typenwechsel von insgesamt vier Windenergieanlagen in Paderborn-Marienloh

Antragstellerin: Bürgerwindpark Beke GbR (Az.: 42172-23-600 (WEA 01))
Seske GmbH & Co. KG (Az.: 42173-23-600 (WEA 02); 42174-23-600 (WEA 03);
42175-23-600 (WEA 04))

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Bürgerwindpark Beke GbR, Josefstraße 12, 33175 Bad Lippspringe, und der Seske GmbH & Co. KG, Dörenerholz Weg 70a, 33100 Paderborn, mit Bescheiden vom 15.02.2024 gemäß §§ 16 und 6 BImSchG die Genehmigungen zur wesentlichen Änderung durch Typenwechsel von insgesamt vier Windenergieanlagen des Typs Nordex N-163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 m sowie einer Nennleistung von 6.800 kW zum Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW erteilt wurden.

Die Windenergieanlagen sollen auf folgenden Flurstücken errichtet und betrieben werden:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 01	Marienloh	4	107, 210, 211
WEA 02	Marienloh	5	12
WEA 03	Marienloh	5	170
WEA 04	Marienloh	5	147, 168, 153, 155

Die Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Die Genehmigungsbescheide enthalten Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Wasser- und Abfallrechts sowie zu Belangen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.

Auslegung der Genehmigungsbescheide

Der Genehmigungsbescheide liegen in der Zeit vom

29.02.2024 bis einschließlich dem 13.03.2024

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn, aus. Diese können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

81. Jahrgang

28. Februar 2024

Nr. 9 / S. 13

Die Genehmigungsbescheide sind zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BlmSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Paderborn, Aldegrever Str. 10 – 14, 33102 Paderborn, erhoben werden.

Im Auftrag

gez.
Kasman

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

81. Jahrgang

28. Februar 2024

Nr. 9 / S. 14

034/2024

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/42332-23-600

Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 in Paderborn-Dahl

Antragstellerin: Wiehengrund Verwaltungs GmbH

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Wiehengrund Verwaltungs GmbH, Teichweg 10, 33100 Paderborn, mit Bescheid vom 13.02.2024 gemäß §§ 4 und 6 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R 1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW in Paderborn, Gemarkung Dahl, Flur 5, Flurstück 11, erteilt wurden.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Boden- und Abfallrechts sowie zu Belangen der zivilen Luftfahrt und des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

29.02.2024 bis einschließlich dem 13.03.2024

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Paderborn, Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn, erhoben werden.

Im Auftrag

gez.
Kasmann